

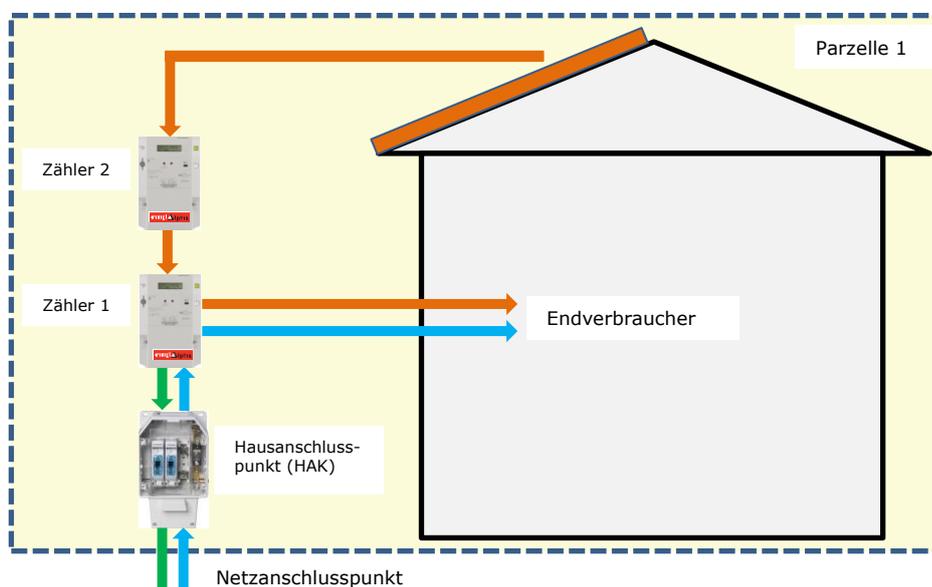
Netzanschlussnehmer, die eine EEA betreiben, haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und bzw. oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen aus dem Energiegesetz (EnG) Art. 16 und 17 sind in der Praxis die nachfolgenden drei Fälle von Eigenverbrauch anzutreffen.

- 1) **Eigenverbrauch eines einzelnen Endverbrauchers mit einer Verbrauchsstätte (Art. 16 EnG)**
- 2) **Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten ohne Zusammenschluss (Art. 16 EnG)**
- 3) **Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten und "Zusammenschluss zum Eigenverbrauch" (Art. 17 EnG)**

## 1) Eigenverbrauch eines einzelnen Endverbrauchers mit einer Verbrauchsstätte (Art. 16EnG)

- 1) Zähler energia alpina (Bezug/Überschuss)
- 2) Zähler energia alpina (Produktion) wenn EEA >30kVA zwingend, ≤30kVA auf Wunsch des Kunden (Reserveplatz wird empfohlen)



Verteilnetz energia alpina, 400/230V

—> Eigenverbrauch  
—> Bezug aus dem Netz

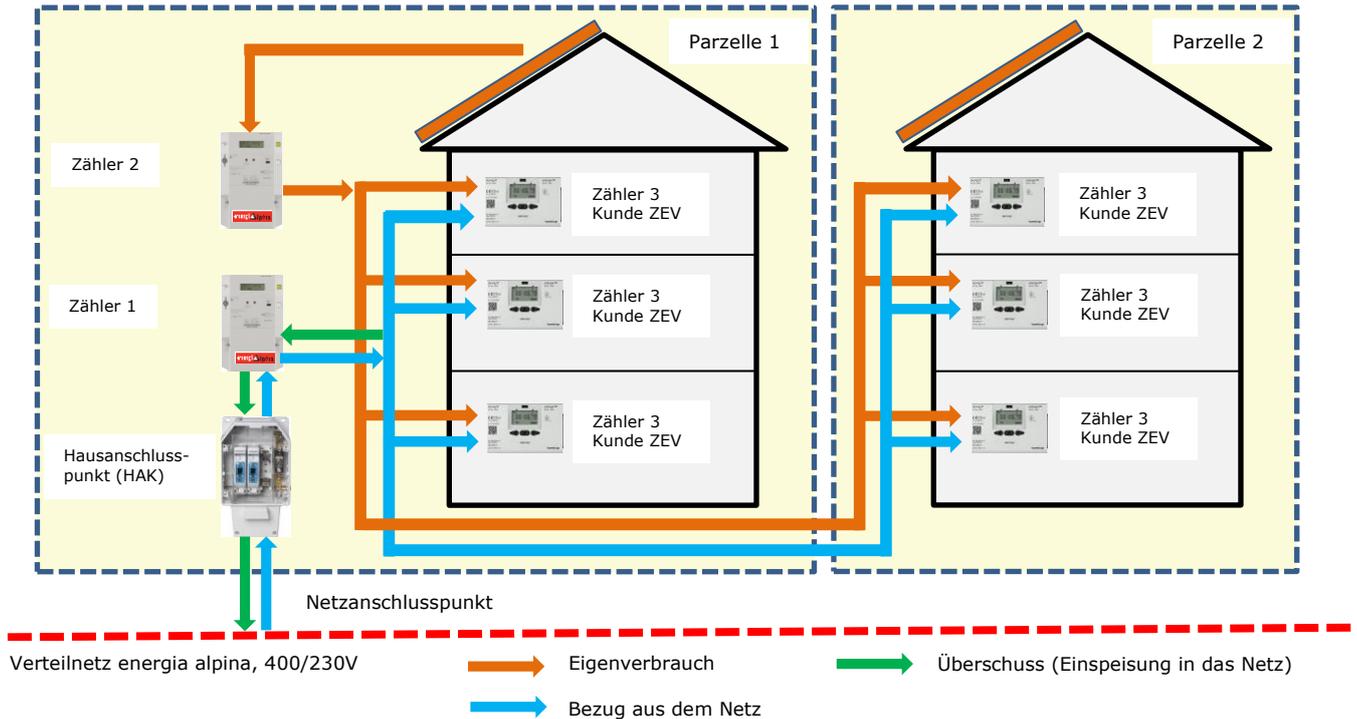
—> Überschuss (Einspeisung in das Netz)

Messung	Bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) >30kVA ist ein separater Zähler für die Produktionsanlage zwingend vorzusehen. Bei EEA ≤30kVA wird ein Zähler empfohlen. Der zusätzliche Zähler hat für den Kunden keine Kostenfolgen. Bei Neuanschlüssen wird ein Reserveplatz für den Zähler empfohlen.
Kriterien	Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Netzanschlusspunkt betrieben wird, über welchen der Netzanschlussnehmer versorgt wird, d.h. Bezug und Rückspeisung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung.
Wechsel	Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden 31. Dezember für das Folgejahr gewählt werden. Diese Wahl muss der energia alpina schriftlich mindestens 2 Monate vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden.
Nutzen	Für den Eigenverbrauch kann nur jener Anteil des erzeugten Stroms genutzt werden, welcher nicht über den Netzanschlusspunkt und damit über das Verteilnetz von energia alpina fließt. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion oder nach einer lokalen Zwischenspeicherung zu erfolgen.
Tarif	Die Überschussvergütung (Einspeisung in das Netz) erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen der energia alpina.

## 2. Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 16EnG)

Produzenten und Endverbraucher hinter demselben Netzanschlusspunkt können sich zum Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten im Sinne des Energiegesetzes (EnG) zusammenschliessen. Für die Bildung eines Zusammenschlusses ist durch den Vertreter die Zustimmung aller Endverbraucher einzuholen, die sich dem Zusammenschluss anschliessen möchten. Mit der Anmeldung zum Zusammenschluss «Anmeldung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)» muss eine Bestätigung der energia alpina vorliegen, in welcher festgehalten ist, dass die Grundvoraussetzungen (gemäss EnV Art. 14 und 15) für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erfüllt sind.

- 1) Zähler energia alpina (Bezug/Überschuss)
- 2) Zähler energia alpina (Produktion) wenn EEA >30kVA zwingend, ≤30kVA auf Wunsch des Kunden (Reserveplatz wird empfohlen)
- 3) Privatzähler (muss die Anforderungen der Messmittelverordnung Art. 5 erfüllen)



Messung	Bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) >30kVA ist immer ein separater Zähler für die Produktionsanlage vorzusehen. Bei EEA ≤30kVA wird ein energia alpina oder privater Zähler empfohlen. Der Zusammenschluss (ZEV) verantwortet die Messung des Stromverbrauchs gegenüber den Mietern oder Stockwerkeigentümern. Aus diesem Grund sind Bezugszähler (Endverbraucher) notwendig.
Kriterien	Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten ist nur zulässig, sofern die gesamte EEA-Anlagenleistung gemäss EnV am Ort der Produktion mindestens 10% der bezugsberechtigten Anschlussleistung am Messpunkt des Zusammenschlusses beträgt. Der Zusammenschluss hat hinter demselben Netzanschlusspunkt zu erfolgen. Der Zusammenschluss hat eine Person (Vertreter und Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s)) zu bezeichnen, welche den Zusammenschluss nach Aussen vertritt. Der Zusammenschluss tritt gegenüber dem VNB als ein Endverbraucher auf.
Wechsel	Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden 31. Dezember für das Folgejahr gewählt werden. Diese Wahl muss der energia alpina schriftlich mindestens 2 Monate vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden.
Nutzen und Vorteile	Aufgrund der neuen Gesetzgebung werden mehrere zum Zweck des gemeinsamen Eigenverbrauchs zusammengeschlossene Endverbraucher am Ort der Produktion in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung, die Abrechnung und den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher betrachtet (Art. 18 Abs. 1 EnG).
Kosten	Der Umbau oder Rückbau des Energienetzes bis zum Netzübergabepunkt (HAK) erfolgen durch die energia und werden dem neuen ZEV-Kunde verrechnet.
Tarif	Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, der Energielieferung und der Abgaben wie ein Endverbraucher behandelt. Die Überschussvergütung (Einspeisung in das Netz) erfolgt zu den jeweils gültigen Tarife der energia alpina.